

Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit

Bereich Bauwesen

Verantwortliche/r: Luff, Ella

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungskonferenz	11.06.2026	Vorberatung
Ausschuss für Ordnung, öffentliche Angelegenheiten und Verkehr	23.06.2026	Vorberatung
Rat	15.07.2026	Entscheidung

Beschlussempfehlung

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, Zollstraße und der Straße Freiheit“ zur Befahrung der Fußgängerzone Altstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Sondernutzungssatzung – Anlage 1 – und der Übersichtsplan – Anlage 2 – sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung

Im Rahmen der Ratssitzung vom 10. Februar 2026 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die Teileinziehung für die Altstadt anzupassen, um dem Lieferverkehr erweiterte Zufahrtszeiten zu ermöglichen. Aus diesem Beschluss ergibt sich die Notwendigkeit, die „Sondernutzungssatzung Fußgängerzone Altstadt“ entsprechend anzupassen. Auf die Festlegung konkreter Liefer- und Ladezeiten wird in der Neufassung der Sondernutzungssatzung verzichtet. Dadurch kann vermieden werden, dass die Satzung bei Änderungen der Liefer- und Ladezeiten jeweils angepasst werden muss. Die Festsetzung der Zeiten erfolgt stattdessen auf Grundlage eines Ratsbeschlusses durch die Verkehrsbehörde im Wege einer verkehrsrechtlichen Anordnung sowie durch entsprechende Beschilderung.

Darüber hinaus wurde in der Ratssitzung vom 29. April 2026 beschlossen, die bisher erhobene Sondernutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € entfallen zu lassen.

Beide Beschlüsse wurden in die beigelegte Neufassung der Sondernutzungssatzung eingearbeitet.

Hintergrund der Satzung

Die Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Fußgängerzone Altstadt mit Fahrzeugen. Der Geltungsbereich umfasst die Turmstraße, Teile der Franz-Boehm-Straße, die Zollstraße sowie die Straße Freiheit.

Anwohnerinnen und Anwohner sowie Anliegerinnen und Anlieger können auf Grundlage der Satzung eine Erlaubnis beantragen, die sie berechtigt, ihre Grundstücke auch außerhalb der ausgeschilderten Zufahrtszeiten anzufahren.

Vorgenommene Änderungen

Aufgrund der Umformulierungen sowie der Neustrukturierung der Inhalte kommt die Überarbeitung einer Neufassung der Sondernutzungssatzung gleich. Dies führt dazu, dass die Gegenüberstellung in Form einer Synopse nicht die bisher gewohnte Übersichtlichkeit bietet. Dennoch wurde eine Synopse erstellt und zur Verfügung gestellt. Ergänzend hierzu ist in Anlage 4 die bisher gültige Fassung der Sondernutzungssatzung beigelegt.

Die wesentlichen Änderungen der Satzung umfassen:

- Entfernung der Regelungen zur Teileinziehung
- Entfernung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen
- Wegfall der Gebühr

Anlagen

Anlage 1 Sondernutzungssatzung Fußgängerzone Altstadt

Anlage 2 Übersichtsplan (= Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung)

Anlage 3 Synopse

Anlage 4 aktuelle Sondernutzungssatzung